

Masernschutzimpfung

Seit dem 01. März 2020 ist das neue Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wirksam. Diese Neuregelungen betreffen auch unserer DRK Nordsee-Kurzentrums Schillig und die DRK Villa Kunterbunt Wangerooge. Für Sie als Eltern bedeutet das, dass Sie die Immunität Ihres Kindes und Ihre eigene gegenüber Masern rechtzeitig vor Kurbeginn, nachweisen müssen. Im Einzelnen heißt dies:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch **keinen** Nachweis vorlegen
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens **eine** Masern-Schutzimpfung nachweisen
- Kinder ab zwei Jahren müssen den vollständigen Masernschutz (**zwei Impfungen**) nachweisen

Der Nachweis ist durch eine Kopie des Impfausweises oder ein ärztliches Attest möglich. Reichen Sie diese Bescheinigung bitte umgehend an die Belegungsdisposition des DRK Landesverband Oldenburg e.V. ein.

Bitte denken Sie auch an Ihren eigenen Impfschutz. Erwachsene, die nach 1970 geboren sind, müssen mindestens **zwei** Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Aufnahme ohne ausreichenden Impfschutz in unserer Klinik nicht möglich ist. Weitere Informationen zum Masernimpfschutz finden Sie auf der Internetseite www.masernschutz.de.



Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- zwei Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- eine Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder ab einem Jahr)
- eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel